

An das  
Amt der Steiermärkischen  
Landesregierung  
Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration  
z.Hd. Herrn Mag. Jürgen Tatzgern  
Hofgasse 12  
8010 Graz  
**per E-Mail: [abt11-sts-recht@stmk.gv.at](mailto:abt11-sts-recht@stmk.gv.at)**

Postfach 1030  
Fax 05 7799-2487  
**Gesundheit, Pflege und Betreuung**  
Internet: [www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)  
E-mail: [gesund.pflege@akstmk.at](mailto:gesund.pflege@akstmk.at)

Bankverbindung:  
BAWAG P.S.K.  
IBAN: AT02 1400 0862 1006 0016  
BIC: BAWAATWW

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, SachbearbeiterIn  
4 7 086/2024

Durchwahl  
2315

Datum  
29.11.2024

Fr. Mag.a Schretter Nadja

Betrifft:

**GZ: ABT11-173115/2019-619**

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Novellierung der LEVO-StBHG 2015  
(2025)**

Sehr geehrter Herr Mag. Tatzgern,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Begrüßt wird generell die Schaffung von neuen Hilfeleistungen, die teilweise in temporären Varianten angeboten werden, um den individuellen Bedarf der betroffenen Menschen besser abzudecken. Auch die teilweise Erweiterung der Leistungserbringungsorte ist begrüßenswert (IFF).

In Bezug auf die Tagesbegleitung und -beschäftigung im Rahmen des vollzeitbetreuten Wohnens (**TS-WH BHG**) ist hinsichtlich der Personalausstattung/Qualifikation des Fachpersonals folgendes anzumerken:

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass – neben der Pflegeassistenz – nunmehr auch die Pflegefachassistenz im Ausmaß von bis zu maximal 30% der erforderlichen Dienstposten (nach den oben angeführten Voraussetzungen) eingesetzt werden können. Diese Erweiterung im Sinne einer Höherqualifizierung des Fachpersonals ist zu begrüßen.

Bislang war in diesem Zusammenhang auch der Einsatz von HeimhelferInnen möglich. Offen bleibt, was mit HeimhelferInnen in bestehenden Dienstverhältnissen geschehen soll. Hierzu wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Familienentlastung (**FED BHG**) muss laut dem vorliegenden Entwurf im unmittelbaren örtlichen Lebensbereich der KlientInnen erfolgen. Eine örtliche Erweiterung wäre jedenfalls wünschenswert, um die pflegenden Familienangehörigen bestmöglich und individuell zu entlasten.

Die Arbeiterkammer Steiermark bedankt sich nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersucht höflichst, die Anregungen im Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johann Scheuch  
Direktor



Josef Pessler  
Präsident